

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT § 17; AZO § 15; SeemG § 90

Leitsätze:

Keine (vgl. 4 AZR 62/73)

Aktenzeichen: 4 AZR 5/73

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1973
LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 5/73

3 Sa 307/72 Schleswig-Holstein

Verkündet

am 31. Oktober 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Keil und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. November 1972 - 3 Sa 307/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Klage in Höhe von 1.435,50 DM brutto nebst Zinsen abgewiesen hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

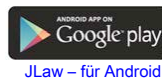
Der Kläger ist Inhaber des Patents A 6 und seit 13. April 1959 bei der Beklagten als Angestellter im nautischen Dienst beschäftigt. Seit 25. Januar 1961 wird er als Kapitän des zivil besetzten Versorgungsschiffes "Münsterland" der Bundesmarine eingesetzt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den nachwirkenden Normen des am 31. Dezember 1969 außer Kraft getretenen BAT, an den die Parteien tarifgebunden waren.

Durch Verfügung vom 31. Juli 1970 wurde der Kläger im Wege des Bewährungsaufstiegs rückwirkend ab 1. September 1969 von der VergGr. III in die VergGr. II a der Anlage 1 a (Teil III G I) zum BAT höhergestuft. Bis zum 30. Juni 1970 hat die Beklagte nachgewiesene Überstunden des Klägers vergütet. Für die Zeit ab Juli 1970 hat sie die Zahlung von Überstundenvergütung mit Schreiben vom 16. Juli 1971 unter Hinweis auf § 17 Abs. 3 BAT abgelehnt.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf Vergütung der nachweislich geleisteten und erforderlichen Überstunden. Die Ausnahmenvorschrift des § 17 Abs. 3 BAT gelte nicht für den Dienst auf See. Die dort herrschenden besonderen Verhältnisse hätten die Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht berücksichtigt. Außerdem gehöre er nicht zu dem ausgenommenen Personenkreis, weil er nicht aufgrund der Besonderheiten seines Arbeitsplatzes, sondern nur im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. II a BAT aufgerückt sei. Im übrigen seien sogar die Voraussetzungen erfüllt, unter denen auch nach § 17 Abs. 3 BAT Überstunden bezahlt werden müßten. Zwar hätten nicht alle Besatzungsmitglieder zur selben Zeit wie er Überstunden geleistet, das sei aber auch nicht erforderlich. Es genüge, daß für alle Besatzungsmitglieder entsprechend den Notwen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

digkeiten des Schiffsbetriebes zu verschiedenen Zeiten Überstunden in erheblichem Umfange angefallen seien. Im Juli 1970 habe er 110 Überstunden geleistet, auf die ein Lohnbetrag von 1.435,50 DM brutto und Überstundenzuschläge im Betrage von 293,63 DM brutto entfielen. Zwölf weitere Überstunden seien nach Nr. 4 Abs. 7 b SR 2 e II zum BAT mit 195,95 DM brutto abzugelten, weil er viermal vom Dienstschluß bis zum Dienstbeginn des darauffolgenden Tages zur Anwesenheit an Bord verpflichtet gewesen sei. Er sei praktisch gezwungen, den Dienst als Wachoffizier zu übernehmen, weil sich sonst für die drei nautischen Offiziere seines Schiffes keine ausreichende Freizeit ergeben hätte.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger 1.729,13 DM brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 1. August 1970,
2. an den Kläger 195,75 DM brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 1. August 1970
zu zahlen.

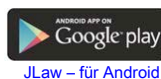
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 BAT seien die Überstunden des Klägers durch dessen Vergütung nach § 26 BAT abgegolten. Da nicht für alle Besatzungsmitglieder ausdrücklich und gleichzeitig Überstunden angeordnet worden seien, fehle es an den Voraussetzungen, unter denen Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II b BAT Bezahlung ihrer Überstunden verlangen könnten.

In beiden Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur teilweise begründet.

1. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen, soweit der Kläger Überstundenzuschläge in Höhe von 293,63 DM brutto für 90 Überstunden verlangt. Diesen Anspruch kann er nur auf § 15 AZO stützen. Die Arbeitszeitordnung ist jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 AZO gilt sie nicht für die Seeschifffahrt, in der der Kläger trotz seiner Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst tätig ist. Außerdem ist der Kläger als Vorgesetzter von mehr als 20 Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 AZO von der Geltung der Arbeitszeitordnung ausgenommen. Auch auf § 90 SeemG kann sich der Kläger nicht berufen, weil er als Kapitän nach § 3 SeemG kein Besatzungsmitglied im Sinne des SeemG ist (Schelp-Fettback, SeemG, § 2 Anm. 4 und § 85 Anm. 2). Die Überstundenvergütung richtet sich infolgedessen ausschließlich nach dem BAT, der jedoch besondere Überstundenzuschläge nicht vorsieht.

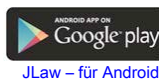
2. Unbegründet ist die Klage ferner, soweit der Kläger seinen Anspruch auf Nr. 4 Abs. 7 Buchst. b und c der Sonderregelung 2 e II zum BAT stützt. Nach dieser Vorschrift gelten zwar bestimmte Anwesenheitszeiten an Bord in einem genau geregelten Umfang als Überstunden. Nr. 5 Abs. 4 der gleichen Sonderregelung stellt jedoch klar, daß dabei § 17 Abs. 3 BAT zu beachten ist. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

"Angestellte der VergGr. I b bis II b erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder ihrer Betriebseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger zu den von dieser Ausnahmebestimmung betroffenen Angestellten gehört. Er ist unstreitig tarifgerecht in die VergGr. II a BAT eingereiht und damit ein "Angestellter der VergGr. I b bis II b" im Sinne der genannten Vorschrift. Daß er im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. II a BAT eingereiht wurde und sonst nur ein Gehalt nach VergGr. III BAT beanspruchen könnte, ist unerheblich. § 17 Abs. 3 BAT soll zwar die Besonderheiten der Arbeitsweise qualifizierter Angestellter berücksichtigen; die Tarifvertragsparteien haben aber bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches nicht auf bestimmte Funktionen oder Leitungsbefugnisse abgestellt, sondern lediglich auf die maßgebende Vergütungsgruppe verwiesen. Es soll also nicht darauf ankommen, ob objektive Merkmale des Arbeitsplatzes oder persönliche Merkmale wie etwa die langjährige Bewährung zur Einstufung in die entsprechende Vergütungsgruppe geführt haben, vielmehr sollen bestimmte Überstunden mit dem nach diesen VergGrn. gezahlten Gehalt abgegolten sein.

Offensichtlich unrichtig ist ferner die Annahme des Klägers, § 17 Abs. 3 BAT komme seiner Natur nach nur für Arbeitsverhältnisse bei Landdienststellen in Betracht und sei für den Seedienst nicht anwendbar. Selbst wenn insoweit Zweifel möglich wären, würden sie durch die Sonderregelung 2 e II zum BAT beseitigt, auf die sich der Kläger selbst beruft. Diese Sonderregelung gilt speziell für Angestellte, deren Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden. Wenn deren Nr. 5 Abs. 4 ausdrücklich auf § 17 Abs. 3 BAT verweist, so zeigt das, daß die Tarifvertragsparteien dessen Anwendung im Seedienst für selbstverständlich hielten. Das gleiche ergibt sich aus einer Niederschrift über die Tarifverhandlungen betreffend die Eingruppierung der nautischen und schiffsmaschinentechnischen Angestellten sowie der Angestellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

im Funkdienst vom 4. / 5. Dezember 1972. Nach dieser Niederschrift besteht zwischen den Tarifvertragsparteien "Einvernehmen, daß bei Anwendung des § 17 Abs. 3 BAT auf Besatzungsmitglieder von Schiffen bei der Beurteilung der Frage, ob Überstunden für sämtliche Bedienstete der Betriebseinheit Schiff angeordnet sind, nur das seemännische, maschinentechnische und das funktechnische Personal zu berücksichtigen ist."

Die Bordanwesenheitszeiten des Klägers im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 b SR 2 e II zum BAT erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT. Wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, fehlt es hierfür schon an der erforderlichen Anordnung der Überstunden. Nach der eigenen Darstellung des Klägers hat er den entsprechenden Wachdienst nur geleistet, weil er ihn aufgrund der Personallage seines Schiffes für notwendig hielt, um anderen Besatzungsmitgliedern Freizeit zu beschaffen. Das genügt jedoch nicht. Im Übrigen war das vom Kläger befehligte Schiff unstreitig mit nautischen Offizieren voll besetzt, so daß nicht ersichtlich ist, wodurch der Kläger gezwungen worden sein sollte, selbst Bordwachen im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 b SR 2 e II zum BAT zu gehen.

3. Hingegen ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt noch nicht abschließend zu beurteilen, ob bei den vom Kläger auf See geleisteten Überstunden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT ebenfalls nicht erfüllt sind. Insoweit bedarf es einer weiteren Sachaufklärung durch die Vorinstanz.

a) Das Landesarbeitsgericht meint, auch für die auf See geleisteten Überstunden fehle es nach dem Klagevortrag an einer "gezielten" Überstundenanordnung durch den Vorgesetzten des Klägers. Es geht dabei offenbar von der irrigen Vorstellung aus, eine Überstundenanordnung liege nur dann vor, wenn Zahl und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Zeitpunkt der Überstunden im voraus festgelegt werden. Das trifft jedoch nicht zu und bildet bei qualifizierten Arbeiten in der Praxis sogar die Ausnahme. Überstunden werden vielmehr häufig in der Weise angeordnet, daß ein bestimmter Arbeitsauftrag mit der Weisung verbunden ist, ihn innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf Dienststunden auszuführen. In diesen Fällen steht die Zahl der angeordneten Überstunden nicht von vornherein fest, sie richtet sich vielmehr nach den Erfordernissen des gleichzeitig erteilten Arbeitsauftrages. Eine solche "offene" Überstundenanordnung liegt auch im vorliegenden Fall nahe. Versorgungsschiffe der Bundeswehr erhalten nämlich in der Regel detaillierte Einsatzbefehle. Aus diesen ergibt sich der Zeitpunkt des Auslaufens und der Zeitpunkt der zu erfüllenden Aufgabe. Daraus folgt gleichzeitig, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden müßte, daß der Einsatzbefehl ohne Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit der Besatzung auszuführen ist. Überstunden, die erforderlich werden, damit der Befehl fristgerecht ausgeführt werden kann, gelten damit als angeordnet.

Der Kläger hat sich zwar nicht ausdrücklich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, die Einsatzbefehle seien als Überstundenanordnungen aufzufassen, er hat aber in tatsächlicher Hinsicht geltend gemacht, sie hätten zwangsläufig zu Überstunden der gesamten Besatzung geführt. Diesen Vortrag hätte das Landesarbeitsgericht nicht übergehen dürfen. Eine nähere Klärung ist offenbar deshalb unterblieben, weil die Vorinstanz von einer unrichtigen Vorstellung über den Inhalt einer ordnungsmäßigen Überstundenanordnung ausgegangen ist. In der Revisionsinstanz kann sie nicht nachgeholt werden. Daher ist eine Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht erforderlich, damit der Kläger Gelegenheit erhält, seinen Vortrag in sachdienlicher Weise zu substantiieren.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

b) Auch mit der zweiten Voraussetzung des § 17 Abs. 3 BAT hat sich das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus nicht näher befassen müssen. Angestellte der VergGrn. I b - II b BAT erhalten für ausdrücklich angeordnete Überstunden nur dann eine zusätzliche Vergütung, "wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle angeordnet ist." Die Beklagte versteht das so, daß die Überstunden der anderen Bediensteten zur gleichen Zeit gefordert und ausgeführt worden sein müßten; da das auf dem vom Kläger befehligten Versorgungsschiff unstreitig nicht der Fall gewesen sei, könne die Klage schon deshalb keinen Erfolg haben. Dieser Ansicht kann sich der Senat nicht anschließen. Zunächst enthält § 17 Abs. 3 BAT keinen Anhalt dafür, daß die Anordnung der Überstunden für sämtliche Bedienstete gleichzeitig erfolgen müsse. Vertretbar wäre allenfalls eine Auslegung, wonach die Anordnung für sämtliche Bediensteten von einer den Angestellten der VergGr. I b bis II b BAT vorgesetzten Dienststelle auszugehen habe. Das kann jedoch im vorliegenden Fall ungeklärt bleiben, da bereits der Einsatzbefehl, der die Überstunden zur zwangsläufigen Folge hat, ggf. als als Überstundenanordnung anzusehen ist. Damit stellt sich die einzelne Weisung des Klägers aufgrund eines bestimmten Seemannövers nur noch als Konkretisierung der vorangegangenen pauschalen Überstundenanordnung dar.

Es ist auch nicht richtig, daß § 17 Abs. 3 BAT die Gleichzeitigkeit aller Überstunden der Bediensteten einer Dienststelle fordert. Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß Zeitpunkt und Anlaß der Überstunden nicht gleichgültig sind. Es genügt nicht, daß jeder einzelne Bedienstete im Laufe eines längeren Zeitraumes irgendwann einmal aus nur ihn betreffenden Gründen Überstunden geleistet hat. Wenn § 17 Abs. 3 BAT von der Leistung "der Überstunden" sämtlicher Bediensteter einer Dienst-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

stelle spricht, so sind damit nur zusammengehörige Überstunden gemeint. Dieser Zusammenhang ist im Zweifel anzunehmen, wenn alle Überstunden gleichzeitig erbracht werden müssen. Es genügt aber, daß der gleiche Anlaß zu umschichtigen Überstunden zwingt. Muß z. B. eine Dienststelle einen bestimmten Auftrag fristgerecht erledigen, so ist es im Rahmen des § 17 Abs. 3 BAT unschädlich, wenn die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienststelle oder die gleitende Arbeitszeit dazu führen, daß die einzelnen Bediensteten die auf sie entfallenden Überstunden zu unterschiedlichen Zeiten, gegebenenfalls an verschiedenen Tagen ableisten. Bei Schichtbetrieb oder wie hier in Wachen geleisteten Diensten könnten zudem auch gleichzeitige Überstunden sonst nie vorliegen, da jeweils eine Schicht oder Wache selbst dann, wenn alle Angehörigen Dienst leisten müssen, die Arbeitsleistung in der normalen Schicht oder Wache erbringt.

Im vorliegenden Fall kommt als Anlaß der im Seedienst geleisteten Überstunden des Kapitäns nur derjenige Einsatz seines Schiffes in Betracht, auf den sich der Einsatzbefehl bezieht. Dieser Anlaß verbindet die Überstunden des Klägers mit denjenigen Überstunden der Besatzungsmitglieder, die ebenfalls zur Ausführung des Einsatzbefehls erforderlich waren. Während aber die Überstunden der Besatzungsmitglieder einzeln zu vergüten sind, gelten die Überstunden des Klägers grundsätzlich als durch das Gehalt abgegolten. § 17 Abs. 3 BAT nimmt nur diejenige Anzahl der Überstunden von der Pauschale aus, die auch bei allen anderen einsatzfähigen Besatzungsmitgliedern aus Anlaß desselben Einsatzes erforderlich wurde, also die geringste Zahl an einsatzbedingten Überstunden, die von einem Angehörigen des seemännischen, maschinentechnischen oder funktechnischen Personals (Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 4. / 5. Dezember 1972) erreicht wurde.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

Der Kläger hat bisher nur vorgetragen, die ganze Besatzung der "Münsterland" habe aufgrund der Einsatzbefehle in erheblichem Umfange Überstunden leisten müssen. Das Landesarbeitsgericht hätte bei diesem Vortrag auf eine Substantiierung in der Weise hinwirken müssen, daß für die einzelnen Einsätze und alle Besatzungsmitglieder eine Aufschlüsselung möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit zu einer solchen Substantiierung muß dem Kläger durch eine Zurückverweisung an die Vorinstanz eröffnet werden.

4. Bei der Fortsetzung der Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht aufgrund des ergänzten Klagevortrages zunächst prüfen müssen, ob und inwieweit die Einsatzbefehle für die "Münsterland" im Streitzeitraum als Anordnung an den Kapitän und dessen Besatzung zu verstehen waren, alle evtl. erforderlichen Überstunden zu leisten. Wenn und soweit diese Frage bejaht werden kann, müssen die Überstunden des Kapitäns mit denen der Besatzung verglichen werden. Wenn auch nur ein einziges zum seemännischen, maschinentechnischen oder funktechnischen Personal gehörendes einsatzfähiges Besatzungsmitglied im Streitzeitraum überhaupt keine Überstunde leisten mußte, die auf dem entsprechenden Einsatzbefehl beruhte, ist die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird schließlich auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

R. Keil

Dr. Hirt

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)